

1908.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erwerbsteuerbemessung.
2. Aufmontierung von Geweißen auf Holz-Hirnschalen. — Gewerbeberechtigung.
3. Konsulatsbezirke in Nordamerika.
4. Amnestieakte 1907.
5. Warnung vor der Auswanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika.
6. Hausverbot für das Gebiet der Marktgemeinde Krapina in Kroatien.
7. Warnung vor der Auswanderung nach Argentinien.
8. An öffentlichen Straßen kein Jagdvorrecht.
9. Vorschrift, betreffend Wegsperrungen aus Jagdrücksichten.
10. Öffentlichkeitscharakter und Tagesverpflegungskostengebühr des Kinderhospitals „Feher kere-zt“ in Budapest.
11. Auflösung der Pfarre „Zu den 9 Chören der Engel“ Am Hof und Neueinteilung der Pfarrsprengel im I. Wiener Gemeindebezirke.
12. Errichtung der Hauptzollamtspostur Südbahn in Wien.

13. Verleihung des Friedenspreises der Nobel-Stiftung pro 1907.
14. Donauhochwässer oder Eiegang. — Vorkehrungen für Wien.

II. Normativbestimmungen:

- Gemeinderat:
15. Regelung der Bezüge der städtischen Diurnisten und Kanzlisten.
- Stadtrat:
16. Änderung der Ansätze der städtischen Preistarife Nr. IX und I.III.
- Magistrat:
17. Behandlung der Militärarztangelegenheiten.
 18. Einschränkung der Bestellung neuer Möbel für Amtszwecke.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

19. Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der Zentral-Sparcassa der Gemeinde Wien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 und 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Erwerbsteuerbemessung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 1907, Nr. 9599 ex 1907 (Verwaltungs-Direktion der städtischen Gaswerke Z. 11 ex 1906):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Ritter v. Sawicki, Dr. Schön, Dr. Edlen v. Schuster und Jenny, dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs-Adjunkten Kratochvila, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien — städtische Gaswerke, gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 6. Juni 1907, Z. VIII, 65/2, betreffend die besondere Erwerbsteuer für das Jahr 1905, nach der am 30. Oktober 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführung des k. k. Finanz-Kommissärs Dr. Groß in Vertretung der belangten k. k. Finanz-Landesbehörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß die Passivzinsen von einem Anlehensteilbetrage per 379.585 K 11 h, der zur Bedeckung der Inbetriebsetzungskosten der Wiener städtischen Gaswerke verwendet wurde, mit ihrem die Privatbeleuchtung betreffenden Teilbetrage, bei Feststellung des der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Reinertrages der städtischen Gaswerke für das Jahr 1905 nicht als anrechenbare Betriebsauslage anerkannt wurden. Der bezeichnete Betrag von 379.585 K 11 h wurde der schwebenden Schuld von 4.000.000 K entnommen, die die beschwerbeführende Gemeinde im Jahre 1899 bei der k. k. priv. österreichischen Länderbank für die städtischen Gaswerke aufnahm. Diese schwebende Schuld wurde in der Folge, im Jahre 1902, der Länderbank aus dem damals aufgenommenen städtischen Investitionsanlehen zurückbezahlt. Dermalen hat also die Gemeinde in Ansehung des im Jahre 1899 darlehensweise beschafften Betrages an Inbetriebsetzungskosten fortgesetzt Passivzinsen von dem zur Deckung dieses Betrages ausgegebenen Teile des Investitionsanlehens vom Jahre 1902 zu bezahlen. Diese Passivzinsen wurden laut der angefochtenen Entscheidung deshalb als nicht abzugsfähig erkannt, weil es sich im vorliegenden Falle um die Verzinsung eines von der Gemeinde Wien als solcher beschafften und in der Unternehmung der städtischen Gaswerke angelegten Kapitals

handelt, weshalb gemäß § 94, lit. c des Personalsteuergesetzes die Abzugsfähigkeit dieser Zinsen ausgeschlossen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die angefochtene Entscheidung nicht für begründet halten.

Diese Entscheidung geht von der Voraussetzung aus, daß das Geld, das die Gemeinde zur Deckung der Inbetriebsetzungskosten der städtischen Gaswerke darlehensweise beschaffte, eine von der Gemeinde in ihrer Gaswerksunternehmung angelegte Geschäftseinlage sei. Diese Auffassung ist aber nicht richtig. Wenn nämlich eine Gemeinde zu Zwecken ihrer Unternehmung in irgend einer Form ein Anlehen aufnimmt und sodann diese Unternehmung mit den Zinsen des Anlehens belastet, so müssen die aus diesem Anlasse zu zahlenden Zinsen im Sinne des Personalsteuergesetzes, speziell der §§ 91, lit. c und 95 lit. e des Personalsteuergesetzes als Passivzinsen der Unternehmung angesehen werden. Es ist freilich richtig, daß die Unternehmung als solche vom privatrechtlichen Standpunkte aus keineswegs als Schuldnerin in Ansehung des Kapitals und der Zinsen anzusehen ist, daß vielmehr stets nur das die Unternehmung führende Rechtssubjekt nach außen in obligatorischen Verpflichtungen sich zu befinden vermag. Dies trifft nicht etwa nur für Unternehmungen zu, die von einer Gemeinde geführt werden, sondern auch für Unternehmungen der Aktiengesellschaften und sonstigen Wirtschaftsvereine. Auch bei solchen ist in Ansehung der für Unternehmungen verwendeten Darlehensbeträge die Korporation die Schuldnerin, nicht etwa die von der Korporation geführte Unternehmung, die ja keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzen kann. Dessenungeachtet aber müssen die an Dritte geleisteten Zinsen der von Korporationen für ihre Unternehmungen aufgenommenen Kapitalien die Betriebsrechnungen der Unternehmungen belasten. Es ist also mit der Auffassung des Personalsteuergesetzes nicht zu vereinigen, wenn die angefochtene Entscheidung im vorliegenden Falle die Passivzinsen, die von den darlehensweise beschafften Inbetriebsetzungskosten der städtischen Gaswerke anlaufen, als Zinsen einer von der Gemeinde selbst in den Gaswerken angelegten Geschäftseinlage betrachtet. Es handelt sich vielmehr um echte Passivzinsen von Darlehensbeträgen, die die Unternehmung — im vorliegenden Falle die städtischen Gaswerke — belasten.

Wenn aber der Vertreter der belangten Behörde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung mit der Begründung zu halten versuchte, daß auch mit Rücksicht auf die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen zur Deckung des fraglichen Betrages die Passivzinsen nach § 94, lit. c des Personalsteuergesetzes nicht abzugsfähig sein können, so erwidert der Verwaltungsgerichtshof, daß diese Anschauung wohl richtig wäre, wenn der fragliche Betrag, der der Investitionsanleihe entstammt, zur Erhöhung des Anlagekapitals der Gaswerke gebient hätte.

Da aber, wie schon in dem Erkenntnisse dieses Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1904, Z. 3151, ausgeführt wurde, die bezeichneten Inbetriebsetzungskosten den eigentlichen Betriebsauslagen, den Auslagen vorübergehender Natur, zuzurechnen sind, kann der zur Deckung dieser Kosten verwendete Betrag unmöglich als Teil des Anlagekapitals angesehen werden.

Es muß daher die auf einer irrigen rechtlichen Auffassung beruhende angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

2.

**Aufmontierung von Geweihen auf Holz-Hirnschalen.
— Gewerbeberechtigung.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. November 1907, Z. I b-4177, ein Straferkenntnis erhoben, weil in der Aufmontierung von Geweihen auf Holz-Hirnschalen durch einen Holzbildhauer ein unbefugter Betrieb des Präparatengewerbes oder eines Teiles dessen Gewerbeberechtigtes nicht erblickt werden kann. (M. B. A. VIII, 30324/07.)

3.

Konsulatsbezirke in Nordamerika.

Mit dem Erlaß vom 30. November 1907, Z. IX-3407, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. November 1907, Z. 37960, dem Wiener Magistrat einen von dem k. u. k. Generalkonsulate in New-York verfaßten Ausweis über die Zugehörigkeit der einzelnen Staaten der amerikanischen Union zu den einzelnen k. u. k. Konsulatsbezirken samt einigen Winken über die Art der Adressierung von Briefen nach den Vereinigten Staaten mit der Weisung übermittelt, in der üblichen Weise (durch das Amtsblatt) die interessierten Bevölkerungskreise davon in Kenntnis zu setzen, daß ein solcher Ausweis bei den politischen Behörden erliegt und aus demselben Auskünfte erlangt werden können.

Dieser Ausweis kann in Wien beim Magistrat, Abteilung XXII, sowie bei sämtlichen magistratischen Bezirksämtern eingesehen werden. (M. Abt. XXII, 63/08.)

4.

Amnestieakte 1907.

Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1907, Z. II-2892 (M. A. XVI-11593/07), vom 20. Dezember 1907, Z. II-2892/1 (M. A. XVI-12200/07), und vom 31. Dezember 1907, Z. II-2892/2 (M. A. XVI-145/08).

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. November 1907 allergnädigst anzuordnen geruht:

I.

Angehörige des Heeres und der Kriegsmarine.

1. Allen Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine, die sich wegen Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles, beziehungsweise wegen erster Defektion durch Nichtbefolgung eines solchen Befehles in Strafhaft befinden, wird mit 2. Dezember 1907 die restliche Strafe nachgesehen.

2. Allen Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine, die wegen einer der erwähnten, vor dem 2. Dezember 1907 begangenen strafbaren Handlungen in Untersuchung sind, strafgerichtlich verfolgt werden oder eine strafgerichtliche Verfolgung oder Disziplinarstrafe zu gewärtigen haben, wird die weitere Untersuchung und Strafe nachgesehen, und zwar jenen, die sich noch nicht in Untersuchung befinden, unter der Bedingung, daß sie sich innerhalb des Zeitraumes vom 2. Dezember 1907 bis längstens 1. Dezember 1909 bei einer inländischen politischen oder Militärbehörde wegen Einbeziehung in die Amnestie persönlich melden.

3. Allen Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine, welchen wegen Verbrechens der Defektion eine urteilsmäßige Verlängerung der Dienstpflicht obliegt, wird diese Nachdienungsverpflichtung, beziehungsweise die hiedurch bedingte Verlängerung der Gesamtdienstpflicht mit 2. Dezember 1907 nachgesehen.

4. Die Nachsicht der Untersuchung und Strafe hat jedoch auf jene, die sich des Verbrechens oder Vergehens nach § 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, beziehungsweise des Gesetzartikels XXI vom Jahre 1890 oder des Verbrechens oder Vergehens nach § 4 des Gesetzes für Bosnien und die Herzegovina, Nr. 116 Landesgesetzblatt von 1904, schuldig gemacht haben, keine Anwendung.

5. Jene, die im Zeitpunkte der Vorbringung der Bitte um Einbeziehung in die Amnestie als Deserteur bereits vorschriftsmäßig außer Stand gebracht waren, sind der etwa bekleideten Charge verlustig anzusehen.

6. Den gemäß Punkte 1 und 2 in die Amnestie einbezogenen Personen ist das Deserteurinterkalare in die Dienstzeit einzurechnen; der veräumte Präsenzdienst und die achtwöchentliche militärische Ausbildung sind innerhalb der Gesamtdienstzeit nachzutragen; veräumte Waffenübungen sind nicht nachzuholen.

7. Das Zusammentreffen der in der Amnestie berücksichtigten Delikte mit anderen strafbaren Handlungen schließt, wenn eine Verurteilung noch nicht stattgefunden hat, die Einbeziehung der betreffenden Personen in die Amnestie nicht aus; für die letzteren strafbaren Handlungen bleiben sie jedoch verantwortlich. Dagegen sind von der Amnestie hinsichtlich der Nachsicht der Strafe ausgenommen jene, die gleichzeitig wegen eines in die Amnestie einbezogenen Deliktes und anderer strafbarer Handlungen bereits verurteilt worden sind; für diese sowie für aus dem Präsenzdienst oder der ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung zum erstenmal Desertierte können bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände besondere Gnaden-Anträge gestellt werden.

II.

Stellungspflichtige und Angehörige der Landwehr.

1. Allen Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die wegen Stellungspflicht (§ 44, 2. bis 4. Absatz und § 45 des Wehr-

gesetzes) bis zum 2. Dezember 1907 verurteilt worden sind oder in diesem Zeitpunkte in Untersuchung sich befinden oder aus dem Grunde der Stellungspflicht eine verlängerte Dienstpflicht zu leisten haben, wird die Strafe, soweit sie noch nicht vollendet ist, beziehungsweise die weitere Untersuchung und Strafe, sowie eine bereits verhängte oder erst zu gewärtigende Verlängerung der Dienstpflicht nachgesehen.

Jenen Personen, die wegen einer vor dem 2. Dezember 1907 begangenen Stellungspflicht verfolgt werden, oder deshalb eine Verfolgung oder nur die Verlängerung der Dienstpflicht zu gewärtigen haben, wird die weitere Untersuchung und Strafe, sowie die damit verbundene oder allein eintretende Verlängerung der Dienstpflicht in dem Falle nachgesehen, wenn sie sich der ihnen noch obliegenden Stellungspflicht, sowie ihrer allfälligen gesetzlichen Dienstpflicht unterziehen und sich zu diesem Zwecke längstens bis 1. Dezember 1909 bei der politischen Bezirksbehörde ihrer Heimatgemeinde persönlich anmelden.

Rückgewanderte, die vor dem Austritte aus der III. Altersklasse assentiert werden, unterliegen der regelmäßigen Dienstpflicht; erfolgt jedoch ihre Rückwanderung, beziehungsweise Assentierung nach dem Austritte aus der III. Altersklasse, so sind sie bis zum 31. Dezember jenes Jahres dienstpflichtig, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken.

Innerhalb dieser Zeit haben sie den veräumten Präsenzdienst und die in die restliche Dienstzeit noch fallenden Waffenübungen abzuleisten, beziehungsweise nachzutragen.

2. Allen Angehörigen der Landwehr, die sich wegen Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles, beziehungsweise wegen erster Defektion durch Nichtbefolgung eines solchen Befehles in Strafhaft befinden, wird mit 2. Dezember 1907 die restliche Strafe nachgesehen.

Allen Angehörigen der Landwehr, die wegen einer der erwähnten, vor dem 2. Dezember 1907 begangenen strafbaren Handlungen in Untersuchung sind, strafgerichtlich verfolgt werden, oder eine strafgerichtliche Verfolgung oder Disziplinarstrafe zu gewärtigen haben, wird die weitere Untersuchung und Strafe nachgesehen, und zwar jenen, die sich noch nicht in Untersuchung befinden, unter der Bedingung, daß sie sich innerhalb des Zeitraumes vom 2. Dezember 1907 bis längstens 1. Dezember 1909 wegen Einbeziehung in die Amnestie bei einer inländischen politischen oder Militärbehörde persönlich melden.

Die Nachsicht der Untersuchung und Strafe hat jedoch auf jene, die sich des Verbrechens oder Vergehens nach § 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G.-Bl. Nr. 137, schuldig gemacht haben, keine Anwendung.

Jene, die im Zeitpunkte der Vorbringung der Bitte um Einbeziehung in diese Amnestie als Deserteur bereits vorschriftsmäßig außer Stand gebracht waren, sind der etwa bekleideten Charge verlustig anzusehen.

Den in die Amnestie einbezogenen Personen ist das Deserteurinterkalare in die Dienstzeit einzurechnen; der veräumte Präsenzdienst und die achtwöchentliche militärische Ausbildung sind innerhalb der Gesamtdienstzeit nachzutragen; veräumte Waffenübungen sind nicht nachzuholen.

3. Das Zusammentreffen der in der Amnestie berücksichtigten Delikte mit anderen strafbaren Handlungen schließt, wenn eine Verurteilung noch nicht stattgefunden hat, die Einbeziehung der betreffenden Personen in die Amnestie nicht aus; für die letzteren strafbaren Handlungen bleiben sie jedoch verantwortlich. Dagegen sind von der Amnestie ausgenommen jene, die gleichzeitig wegen eines in die Amnestie einbezogenen Deliktes und anderer strafbarer Handlungen bereits verurteilt worden sind; für diese, sowie für aus dem Präsenzdienste oder der ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung zum erstenmal Desertierte können bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände besondere Gnaden-Anträge gestellt werden.

In Durchführung der angeführten Amnestieakte hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit den Erlässen vom 26. November 1907, Präf.-Nr. 5166-XIV und vom 12. Dezember 1907, Präf.-Nr. 5436 XIV angeordnet, daß Stellungspflichtlinge, welche sich bis längstens 1. Dezember 1909 bei der politischen Bezirksbehörde ihrer Heimatgemeinde persönlich anmelden, nach den bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht und allfälligen Dienstpflicht zu verhalten sind. Die Einbeziehung in die Amnestie wird in der Rubrik „Amnestie“ der Stellungsliste mit der Formel „Amnestie 1907“ einzutragen sein.

Mit den bis 1. Dezember 1909 wegen Einbeziehung in die Amnestie bei einer inländischen politischen Behörde persönlich sich meldenden Angehörigen der Landwehr, welchen Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles, beziehungsweise erste Defektion durch Nichtbefolgung eines solchen zur Last fällt, ist ein Protokoll aufzunehmen und hierbei Vor- und Zuname, Geburtsort, Heimatberechtigung, Alter, Assentjahr, Truppenkörper, Zeit und Dauer des eventuell abgeleisteten Militärdienstes festzustellen.

Dieses Protokoll ist dem betreffenden Standeskörper zu übersenden.

Jenen Personen, welche bereits im Auslande bei einer k. u. k. Vertretungsbehörde die Absicht erklärt haben, in die Heimat zurückzukehren, und sich hier behufs Einbeziehung in die Amnestie anzumelden, und welche hierüber Legitimationsdokumente erhalten haben, ist die erfolgte Anmeldung auf diesem Dokumente zu bestätigen.

Mangels eines derartigen Papiers hat die Bestätigung auf dem vorgewiesenen Landwehrpasse oder einem sonstigen Dokumente zu erfolgen.

Die Bestätigung ist mit folgender Klausel zu erteilen:

„N. N. hat sich mit der Bitte um Einbeziehung in die für Wehrpflichtige erlassene Allerhöchste Amnestie am heutigen Tage hieramts persönlich gemeldet.“

„Datum“.

„Fertigung“.

Die erwähnten, von den Vertretungsbehörden ausgefertigten Legitimationsdokumente verfolgen den Zweck, die in denselben Genannten beim Betreten des Inlandes vor der Anhaltung zu bewahren. Diese Wirkung wird den Dokumenten insoweit zuzugesehen sein, als der Inhaber noch in der Lage

ist, die Amnestiebedingungen zu erfüllen, insbesondere sich noch rechtzeitig, d. i. bis 1. Dezember 1907, zu melden. Hierdurch soll aber die Einleitung von Erhebungen zu dem Zwecke, um sicherzustellen, ob der Betreffende überhaupt zu dem Kreise jener Personen gehöre, auf die sich der Amnestieakt bezieht, nicht ausgeschlossen sein, da es möglich, ja sogar wahrscheinlich ist, daß sich Unberufene in den Besitz dieser Dokumente setzen, beziehungsweise sie erschleichen, beispielsweise Personen, die sich erst nach dem 1. Dezember 1907 des betreffenden Deliktes schuldig gemacht haben.

Wegen Nachsicht der Dienstpflicht der Stellungspflichtigen, sowie wegen Behandlung der in die Amnestie einbezogenen Angehörigen der Landwehr erfolgen die Verfügungen durch die militärischen Behörden.

Die Verständigung der Gerichte wird durch das k. k. Justizministerium, die Verlautbarung bei den Vertretungsbehörden im Auslande durch das k. u. k. Ministerium des Äußern veranlaßt.

Vorstehende Weisungen, welche das Vorgehen der politischen Behörden bei Anmeldung von Angehörigen der k. k. Landwehr wegen Einbeziehung in die Amnestie regeln, finden analog auf Angehörige des Heeres und der Kriegsmarine Anwendung.

* * *

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. Dezember 1907, Präz.-Nr. 5549-XIV, wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. November 1907 die gleiche Amnestie den ungarischen Staatsbürgern, beziehungsweise den Angehörigen der k. u. k. ungarischen Landwehr gewährt und der Magistrat aufgefordert, für eine entsprechende Publizität im Interesse der Beteiligten zu sorgen.

5.

Warnung vor der Auswanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1907, Z. IX-3556 (M. Abt. XVI, 12082/07):

Die ungünstige finanzielle Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika hat die Einstellung oder weitgehende Einschränkung vieler industrieller Betriebe, sowie die Unterlassung vieler schon in Aussicht genommener großer Arbeiten zur Folge. Fort und fort finden massenhafte Entlassungen von Arbeitern statt. Hunderttausende europäische Auswanderer, welche keine andere Arbeit finden könnten, verlassen das Land und kehren in die Heimat zurück. Unter solchen Umständen muß, solange nicht eine gründliche Besserung der Verhältnisse eingetreten ist, von der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika dringend abgeraten werden. Alle Auswanderer, welche jetzt nach diesem Lande sich begeben, gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit einem trostlosen Schicksale entgegen.

6.

Hausierverbot für das Gebiet der Marktgemeinde Krapina in Kroatien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1907, Z. Ia-3503 (M. Abt. XVII, 7312/07):

Laut Mitteilung des königlich-ungarischen Handelsministeriums vom 5. November 1907, Z. 81992, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Krapina in Kroatien unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

7.

Warnung vor der Auswanderung nach Argentinien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1907, Z. IX-2111/I (M. Abt. XVI, 12120/07):

Über die Aussichten der Auswanderung nach Argentinien ist dem k. k. Ministerium des Innern von beachtenswerter Seite folgende Darstellung zugekommen.

Wenn auch das Jahr 1906 für Argentinien und die beteiligten Schiffahrts-Gesellschaften wegen der hohen Einwanderungsziffer günstig war, so kann dies hinsichtlich des Schicksales, welches die eingewanderten Fremden in Argentinien größtenteils erwartet hat, keineswegs behauptet werden. Im Gegenteil, infolge der Maismisernte, ferner infolge der im Laufe des Jahres eingetretenen kommerziellen Krise und des Übermaßes der zu Gebote stehenden Arbeitskräfte gerieten viele Einwanderer in Notlage und lungenerten dann in den Städten und auf dem Lande umher, nicht wissend, was anzufangen.

Die in Rede stehende, für die Einwanderung in Argentinien so ungünstig gewordene Situation hat in den letzten Monaten des Jahres 1906 ihren Anfang genommen und haben sich seither die Verhältnisse im Jahre 1907 nur noch verschlechtert. Wenn eine Massenrückwanderung nach Europa bisher nicht stattgefunden hat, so ist dies einzig und allein dem Umstande zuzuschreiben, daß den meisten, welche in die Heimat zurückkehren wollten, das nötige Reisegeld fehlte. Eine Rückwirkung des jetzigen traurigen Zustandes ist jedoch insofern schon bemerkbar geworden, als die ersten Monate des Jahres 1907 eine viel geringere Einwanderungsziffer als jene des Vorjahres aufweisen. In den fünf Monaten Jänner bis inklusive Mai 1907 sind im ganzen nur 77.000 Einwanderer gegen

102.420 im Vorjahre nach Buenos Aires gekommen. Gleichzeitig haben aber in diesem Jahre schon 30.000 Personen diesen Hafen verlassen, so daß von der ersterwähnten Summe in Argentinien nur zirka 37.000 Personen im Lande verblieben sind.

Selbstverständlich sind unter solchen Umständen auch die Lohnverhältnisse gegenwärtig nicht günstig und müssen sich die meisten Einwanderer in sehr schmerzlicher Weise davon überzeugen, daß die Löhne von 5 Pesos Papier (11 K) pro Tag, welche die Auswanderungsagenten in Europa überall versprechen, in Wirklichkeit nur sehr seltene Ausnahmen sind, und daß der gewöhnliche Tagelohn sich auf die Hälfte oder noch weniger reduziert. Dies ist umso schwerwiegender, als sich die Lebensverhältnisse sowie die Mieten in den Städten außerordentlich verteuert haben. So kommt es denn vor, daß jetzt die meisten Arbeiter, Handwerker, ja sogar kleinere Landwirte während der Zeit, welche sie in Buenos Aires verbringen müssen, um in Argentinien Arbeit zu finden, das mitgebrachte Geld ganz ausgeben und dann gezwungen sind, jedwede Arbeit, die ihnen seitens der argentinischen Regierung (Arbeitsamt) angeboten wird, zu jedem Lohn anzunehmen.

So ungünstig sich die Aussichten für die Einwanderung österreichischer Arbeiter stellen, ebenso schlecht sind sie für den Kleinbauer. Die hohen Bodenpreise haben es im Laufe von wenigen Jahren bewirkt, daß nach verlässlichen Angaben ein Kolonist heute ein Kapital von mindestens 7000 Pesos Papier (14.000 K) braucht, um sich Boden anzukaufen, denn die argentinische Regierung hat kein kulturfähiges Land mehr. Hierzu kommen die Kulturschwierigkeiten für den Anfänger, der das „Wirtschaften“ in Argentinien neu erlernen muß, was nicht nur große Energie und Beharrlichkeit, sondern auch vielfache Geldopfer erfordert. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß viele Kolonisten abseits aller Verkehrswege angesiedelt und gar oft gezwungen sind, die Frucht ihrer schweren Arbeit den getreidesammelnden Agenten zu den von diesen bestimmten, viel zu niedrigen Preisen abzugeben.

Unter solchen Umständen sollen daher die Versprechungen der für die Auswanderung nach Argentinien in Österreich tätigen Agenten nur mit größtem Mißtrauen aufgenommen werden.

8.

An öffentlichen Straßen kein Jagdvorpachtrecht.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 24. Dezember 1907, Z. X a-2992/1, die Entscheidung des Wiener Magistrats vom 31. Oktober 1907, M. Abt. IX 4379, mit welcher ausgesprochen wurde, daß öffentliche Straßen kein jagdbares Gebiet bilden und an denselben niemandem ein Vorpachtrecht zuerkannt werden könne, bestätigt. (M. Abt. IX, 5341/07.)

9.

Vorschrift, betreffend Wegabsperungen aus Jagdrücksichten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1907, Z. X a-3505 (M. Abt. IX, 103/08):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. November 1907, Z. 12467, anlässlich der im Jahre 1906 im Abgeordnetenhaus eingebrachten Interpellation über Wegabsperungen im Alpengebiete nachstehendes eröffnet:

Die politische Behörde wird, wenn ihre Intervention bei Streitigkeiten über Wegabsperungen, welche aus Jagdrücksichten verfügt wurden, angerufen wird, ebensowohl die Interessen des allgemeinen Verkehrs überhaupt, als auch die Interessen der Grundeigentümer beziehungsweise Jagdinhaber und anderer der Touristik und des Fremdenverkehrs zu berücksichtigen haben.

Insofern es sich nicht in solchen Fällen um Wege handelt, deren Öffentlichkeitscharakter nicht angefochten oder mindestens nicht zweifelhaft ist, sind die politischen Behörden berechtigt, die zur ungehinderten Aufrechthaltung des Verkehrs nötigen Verfügungen ohneweiters zu treffen.

Ist jedoch die Frage strittig, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht, dann sind für Entscheidung nicht die politischen, sondern die autonomen Behörden und, wenn hiebei Fragen des Privatrechtes zu beantworten sind, die Gerichte kompetent.

Was speziell die aus Jagdrücksichten verfügten Wegabsperungen betrifft, wird folgendes beigelegt:

Das Recht, dritten Personen das Betreten eines Grundstückes außerhalb öffentlicher Kommunikationen zu verbieten, ist ein Ausfluß des Eigentumsrechtes.

Auf dem Gebiete der Landeskultur wurde dieser Grundsatz in mehrfachen Spezialgesetzen zur Durchführung gebracht und insbesondere im Interesse der Forst- und der Feldpolizei durch entsprechende Bestimmungen ausgestaltet.

Während nun in den forst- und feldpolizeilichen Bestimmungen zum Schutze des Waldes und des Feldgutes das unbefugte Betreten fremden Grund und Bodens schlechtweg unterjagt und mit Strafe bedroht ist, erscheinen die einschlägigen jagdpolizeilichen Vorschriften insofern minder weitgehend, als sich die bezüglichen Verbote nur gegen solche Personen richten, welche mit einem Gewehre versehen sind.

So darf sich nach der gegenwärtig noch in der Bukowina, in Istrien, Krain, Salzburg und Tirol in Kraft stehenden Bestimmung des § 18 der Jagd- und Wildschützenordnung vom 28. Februar 1786, niemand in einem fremden Wildbanne außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise mit einem Gewehre oder Jagd- und Hefhunde betreten lassen.

Diese Bestimmung wurde durch die für die übrigen Länder erlassenen neueren Jagdgesetze in der Fassung recipiert, daß es jedermann verboten ist, irgendein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen, zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in einer amtlichen Stellung. Wird jemand wider dieses Verbot von den öffentlichen Wachorganen mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen oder Wege oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben. (Jagdgesetz für Görz-Gradiška § 52, für Kärnten § 62, für Mähren § 54, für Niederösterreich § 71, für Wien § 49, für Oberösterreich § 49, für Schlesien § 51, für Steiermark § 60, für Vorarlberg § 51; die Bestimmungen in § 42, 3, 4, des böhmischen und in § 38 des galizischen Jagdgesetzes weisen nur formelle, nicht aber inhaltliche Abweichungen auf.)

Die jagdgesetzlichen Vorschriften bieten somit nach dem Vorhermerkten den Jagdberechtigten keinerlei Handhabe, das bloße Betreten eines Jagdgebietes und die Benützung privater Wege zu untersagen. Ein solches Verbot kann daher nur von jenen Jagdberechtigten, die zugleich Eigentümer des betreffenden Grundes sind, und zwar nur kraft ihres Eigentumsrechtes rechtswirksam erlassen werden. Der Jagdpächter, und zwar sowohl der Pächter einer Eigenjagd als auch der Gemeindefogdpächter erscheint hiezu nicht legitimiert.

Was nun die in den gegenständlichen Interpellationen beschwerten Wegabsperungen anbelangt, so handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um Maßnahmen, welche seitens der jagdberechtigten Grundeigentümer zwar aus Rücksichten für den ungestörten Jagdbetrieb, aber nicht kraft ihres Jagdrechtes, sondern kraft ihres Grundeigentumsrechtes getroffen wurden.

Da aber die Frage, ob und inwieweit ein Grundbesitzer zur Absperrung nichtöffentlicher Wege berechtigt ist, beziehungsweise inwiefern hiedurch Rechte dritter Personen verletzt werden, ohne Rücksicht auf den mit einer solchen Absperrung verbundenen Zweck nach dem allgemeinen Privatrechte zu lösen ist und deren Beurteilung im konkreten Falle dem ordentlichen Richter zusteht, so könnte sich die Ingerenz der politischen Behörden, falls eine Intervention derselben in Ansehung der nichtöffentlichen Wege in Aussicht genommen werden sollte, wohl nur auf den Versuch einer Vermittlung beschränken.

Da übrigens die bestehenden jagdgesetzlichen Bestimmungen den Jagdberechtigten, wie bereits bemerkt wurde, in Ansehung der Abschließung der Jagdgebiete keineswegs allzu weitgehende Befugnisse einräumen, liegt vorläufig kein Anlaß vor, diese Bestimmungen zugunsten der Touristen und des Fremdenverkehrs abzuändern und kann nur der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß es gelingen werde, die widersprechenden Interessen der Jagd und des Touristenverkehrs durch gegenseitiges taktvolles Entgegenkommen in einer beide Teile befriedigenden Weise zur Anerkennung zu bringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Öffentlichkeitscharakter und Tagesverpflegungsgeldgebühren des Kinderospitals „Fehér kereszt“ in Budapest.

Note des königl. ung. Ministers des Innern vom 29. Dezember 1907, Z. 153156 07 (M.-Abt. XVII, 107/07):

Ich beehre mich zur Kenntnis zu bringen, daß ich dem Kinderospitale in Budapest „Fehér kereszt“ („Weißes Kreuz“) vom 1. Jänner 1908 an gerechnet die Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt erteile und daß ich die Tagesverpflegungsgeldgebühren des genannten Ospitals für das Jahr 1908 nach seinen zu Lasten des Landesstranckenfonds Verpflegten, beziehungsweise der ausländischen Kranken, von mir mit 2 K 20 h (in Worten zwei Kronen 20 h) festgestellt wird.

11.

Auflassung der Pfarre „Zu den 9 Chören der Engel“ Am Hof und Neueinteilung der Pfarrsprengel im I. Wiener Gemeindebezirke.

Erlässe der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Dezember 1907, Z. III-1505/3 (M. Abt. XXII 4320/07), und vom 29. Dezember 1907, Z. XVII-5646, M. Abt. XXII 4331/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 25. Dezember 1907, Z. III-1505/3, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 ab genehmigt:

1. Die Auflassung der Pfarre „Zu den 9 Chören der Engel“ Am Hof im I. Wiener Gemeindebezirke;
2. Die teilweise hiedurch und teilweise im Interesse einer zweckmäßigen Pastoralisierung notwendige Neueinteilung der Sprengel der nachbezeichneten Pfarren im I. Wiener Gemeindebezirke mit folgenden Grenzen:

I. k. u. f. Hof- und Burgpfarre zur Maria Himmelfahrt.

Im Nordwesten: D südöstliche Abflußgitter des I. k. Volksgartens.

Im Südwesten: Das Abflußgitter des äußeren Burgplatzes und des I. k. Hofgartens und die Verlängerung dieser Linie bis zur Grundgrenze der Häuser Opernring 10 und 8.

Im Süden: Die Grundgrenzen der Häuser Albrechtgasse Dr.-Nr. 3, identisch Opernring Dr.-Nr. 10 und 1 und Hofgartenstraße Dr.-Nr. 3 einerseits und Opernring Dr.-Nr. 4 bis 7, dann Operngasse Dr.-Nr. 2 bis 8 und Hofgartenstraße Dr.-Nr. 1 andererseits, die Brunnenfront des Palais Erzherzog Albrecht.

Im Osten: Die Rampe des Palais Erzherzog Albrecht und die Grundgrenzen des Palais Erzherzog Albrecht und der I. k. Hofburg einerseits und des Augustinergebäudes und der Kirche zu St. Augustin andererseits, die Westfront des Josefsplatzes (Dr.-Nr. 1 bis 4), die Achse der Bräunerstraße Dr.-Nr. 14 bis zur Stallburggasse, die Achse der Stallburggasse (Dr.-Nr. 5 bis zur Habsburgergasse, die Achse der Habsburgergasse (Dr.-Nr. 11) bis zur Reitschulgasse, die Achse der Reitschulgasse (Dr.-Nr. 1) bis zum Michaelerplatz, die Verbindungslinie der Reitschul- und Schaufergasse (k. u. f. Hofburg), die Achse der Schaufergasse (ungerade Orientierungsnummern k. u. f. Hofburg) und die Nordseite des Ballhausplatzes (Amalienhof).

II. Pfarre St. Stephan an der Metropolitankirche.

Im Westen und Nordwesten: Die Achse der Goldschmidgasse (gerade Orientierungsnummern), der Freisingergasse (Dr.-Nr. 2) bis zum Bauernmarkt, die Achse des Bauernmarktes (gerade Orientierungsnummern), die Verbindungslinie des Bauernmarktes mit der Judengasse (Lichtensteg Dr.-Nr. 6 und Hoher Markt Dr.-Nr. 13 bis 10), die Achse der Judengasse (gerade Orientierungsnummern) bis zur Sternengasse, die Achse der Sternengasse (Dr.-Nr. 2 und 4) bis zur Vorlauffstraße, die Achse der Vorlauffstraße (Dr.-Nr. 2 und 4), die Achse des Salzgrases (Dr.-Nr. 6 und 8) zwischen der Vorlauffstraße und Augustengasse, der Augustengasse (Dr.-Nr. 2 und 4), die Nordostfront des Rudolfsplatzes (Dr.-Nr. 7 und 8) und die Verbindungslinie der Augustenstraße mit der Achse der Stephaniebrücke.

Im Norden: Das rechtsseitige Ufer des Donaukanales von der Stephaniebrücke bis zur Marienbrücke (Bezirksgrenze).

Im Nordosten: Die Achse der Rotenturmstraße (Dr.-Nr. 31 bis 23) bis zum Fleischmarkt, die Achse des Fleischmarktes (Dr.-Nr. 2) bis zur Köllnerhofgasse, die Achse der Köllnerhofgasse (ungerade Orientierungsnummern), die Verbindungslinie der Köllnerhofgasse zum Hause Väterstraße Dr. Nr. 4, die Achse der Väterstraße (Dr.-Nr. 4 bis 30), der Postgasse (Dr.-Nr. 5 bis 1), der Volkzeile (Dr.-Nr. 34 bis 42), von der Postgasse bis zum Wienflusse (Stubenbrücke und Stadtpark).

Im Osten und Südosten: Die rechtsseitige Wienflusktai-Mauer (Bezirksgrenze) von der Stubenbrücke bis zur Johannesgasse, die Achse der Voithringergasse (Dr.-Nr. 13 bis 7) bis zur Längsachse des Schwarzenbergplatzes.

Im Süden: Die Längsachse des Schwarzenbergplatzes (Dr.-Nr. 3 bis 1), die Achse der Schwarzenbergstraße (ungerade Orientierungsnummern), der Seilerhütte (Dr.-Nr. 21 bis 15) bis zur Johannesgasse, die Achse der Johannesgasse (Dr.-Nr. 19 bis 1) und der Schwangasse (Dr.-Nr. 2).

Im Südwesten: Die Längsachse des Neuen Marktes (Dr.-Nr. 6 bis 1 und 17), die Achse der Seilergasse (Dr.-Nr. 11 und 9) vom Neuen Markt bis zur Götterweihergasse, die Achse der Götterweihergasse (Dr.-Nr. 3), der Spiegelgasse (Dr.-Nr. 9 bis 1), von der Götterweihergasse bis zum Graben, der Achse des Grabens (Dr.-Nr. 8, 7, 4, 3) und des Stock im Eisen-Platzes (Dr.-Nr. 2 und 1) bis zur Goldschmidgasse.

III. k. u. f. Hof- und Stadtpfarre zum heil. Michael.

Im Westen und Südwesten: Die Verbindungslinie von der Reitschulgasse mit der Schaufergasse (Michaelerplatz Dr.-Nr. 6 bis 2), die Achse der Schaufergasse (gerade Orientierungsnummern), das südliche, westliche, nördliche und nordöstliche Abflußgitter des I. k. Volksgartens bis zur Metastasiogasse.

Im Norden: Die Achse der Metastasiogasse (Dr.-Nr. 1), die Verbindungslinie der Metastasiogasse mit der Regierungsgasse (ausschließlich der Minoritenkirche), die Achse der Regierungsgasse (Dr.-Nr. 5), die Achse der Herrngasse (Dr.-Nr. 12) von der Regierungsgasse bis zur Strauchgasse, die Achse der Strauchgasse (ungerade Orientierungsnummern), die Achse des Heidenjuchses (Dr.-Nr. 3 bis zur Naglergasse).

Im Nordosten und Osten: Die Achse der Naglergasse (ungerade Orientierungsnummern), des Grabens (Dr.-Nr. 20 bis 11) bis zur Dorotheergasse, die Achse der Dorotheergasse (Dr.-Nr. 2 bis 14) bis zur Stallburggasse.

Im Süden: Die Achse der Stallburggasse (gerade Orientierungsnummern) bis zur Habsburgergasse, die Achse der Habsburgergasse (Dr.-Nr. 14) bis zur Reitschulgasse, die Achse der Reitschulgasse (Dr.-Nr. 4) bis zum Michaelerplatz.

IV. Pfarre zu Unserer lieben Frau bei den Schotten.

Im Westen: Die Achse des Franzensring von der nördlichen Ecke des Abflußgitters des I. k. Volksgartens bis zum Schottenring (gerade Orientierungsnummern).

Im Norden: Die Achse des Schottenringes (gerade Orientierungsnummern) bis zum Donaukanale.

Im Nordosten: Das rechte Ufer des Donaukanales von der Achse des Schottenringes bis zur Stephaniebrücke und die Verbindungslinie von der Stephaniebrücke zur Augustenstraße (einschließlich der Gartenanlagen).

Im Südosten und Süden: Die Achse der Augustenstraße (Dr.-Nr. 7 bis 1) die Achse der Fischerstiege (Dr.-Nr. 9), die Grundgrenzen einerseits der Häuser Fischerstiege (Dr.-Nr. 9) und Salzgrases (Dr.-Nr. 11 bis 17) und andererseits der Häuser Fischerstiege (Dr.-Nr. 7 bis 1) und Salvatorgasse (Dr.-Nr. 10 und 12), die Achse des Passauerplatzes (Dr.-Nr. 9 bis 6), die Achse der Schwertgasse (ungerade Orientierungsnummern), der Färbergasse (ungerade Orientierungs-

nummern), die Verlängerung der Achse der Färbergasse über den Platz Am Hof (Dr.-Nr. 10 bis 6) bis zur Achse des Heidenhufes (Dr.-Nr. 2), die Achse der Strauchgasse (Dr.-Nr. 2 und 4), der Herrengasse bis zur Regierungsgasse (Dr.-Nr. 13), die Achse der Regierungsgasse (Dr.-Nr. 8), die Verbindungslinie der Regierungs- und Metastafogasse (einschließlich der Minoritenkirche), die Achse der Metastafogasse (gerade Orientierungsnummern), das Abschlußgitter des k. k. Volksgartens in der Föwelfstraße (Dr.-Nr. 6 bis 10) von der Metastafogasse bis zur Bandgasse, das nördliche Abschlußgitter des k. k. Volksgartens bis zur Achse des Franzensringes.

V. Pfarre St. Peter.

Im Nordwesten: Die Achse des Heidenhufes (Dr.-Nr. 1), die Verlängerung der Achse der Färbergasse über den Platz Am Hof (Dr.-Nr. 5, 4, 3, 14, 13, 12 und 11), die Achsen der Färbergasse (gerade Orientierungsnummern) und der Schwertgasse (gerade Orientierungsnummern).

Im Norden: Die Achse des Passauerplatzes (Dr.-Nr. 3 und 2) (Kirche Maria am Gestade), die Grundgrenzen der Häuser Salvatorgasse (Dr.-Nr. 10 und 12) und Fischerstiege (Dr.-Nr. 7 bis 1) einerseits und der Häuser Salzgries (Dr.-Nr. 11 bis 17) und Fischerstiege (Dr.-Nr. 9) andererseits, die Achse der Fischerstiege (Dr.-Nr. 10) bis zum Salzgries, die Achse des Salzgries (Dr.-Nr. 9 und 7) bis zur Vorlauffstraße, die Achse der Vorlauffstraße (ungerade Orientierungsnummern), der Sterngasse (Dr.-Nr. 7 bis 1), der Judengasse (Dr.-Nr. 7 bis 1), die Verbindungslinie der Judengasse mit dem Bauernmarkt (Dr.-Nr. 2 und 1), die Achsen des Bauernmarktes (ungerade Orientierungsnummern) und der Freisingergasse (Dr.-Nr. 1).

Im Südosten: Die Achsen der Goldschmidgasse (Dr.-Nr. 7 a bis 1) und des Stad-im-Eisenplatzes (Dr.-Nr. 7 und 5).

Im Südwesten: Die Achsen des Grabens (Dr.-Nr. 31 bis 21) und der Naglergasse (gerade Orientierungsnummern).

VI. Pfarre Maria Rotunda.

Im Westen: Die Verbindungslinie von der Källnerhofgasse zum Hause Bäckerstraße Dr.-Nr. 4 (Luged Nr. 2, Regensburgerhof), die Achse der Källnerhofgasse (gerade Orientierungsnummern), die Achse des Fleischmarktes (Dr.-Nr. 1) von der Källnerhofgasse bis zur Rotenturmstraße, die Achse der Rotenturmstraße (Dr.-Nr. 20 bis 26), vom Fleischmarkt bis zur Marienbrücke.

Im Norden: Das rechte Ufer des Donaukanals von der Achse der Marienbrücke bis zur Mündung des Wienflusses (Bezirksgrenze).

Im Osten: Der Wienfluß (Bezirksgrenze), dann die rechtsseitige Wienflußmauer bis zur Stubenbrücke (Bezirksgrenze).

Im Süden: Die Achse der Wollzeile (Dr.-Nr. 43 bis 37) von der Stubenbrücke bis zur Postgasse, die Achsen der Postgasse (Dr.-Nr. 2) und der Bäckerstraße (ungerade Orientierungsnummern).

VII. k. u. k. Hof- und Stadtpfarre St. Augustin.

Im Westen: Die Achse des Getreidemarktes (gerade Orientierungsnummern), vom Eckpunkte der Magdalenenstraße und des Getreidemarktes einschließlich des Gebäudes „Sezession“, die Achse der Museumstraße (gerade Orientierungsnummern), der Bellariastraße (Dr.-Nr. 1), das Abschlußgitter des Volksgartens von der Bellaria an, das Abschlußgitter des äußeren Burgplatzes, das Abschlußgitter des k. k. Hofgartens und die Verlängerungslinie desselben bis zum Hause Dpernring Dr.-Nr. 8, die Grundgrenzen der Häuser Dpernring Dr.-Nr. 8 bis 4, Dpernring Dr.-Nr. 8 bis 2 und Hofgartenstraße Dr.-Nr. 1 einerseits, und der Häuser Albrechtsgasse Dr.-Nr. 3 und 1 und Hofgartenstraße Dr.-Nr. 3 andererseits, die Brunnenrampe des Palais Erzherzog Albrecht, die Rampe des Palais Erzherzog Albrecht, die Grundgrenzen der Häuser Augustinergebäude und Augustinerkirche einerseits und Palais Erzherzog Albrecht und k. k. Hofburg andererseits, endlich die Westfront des Josefsplatzes (Dr.-Nr. 5 bis 6).

Im Norden: Die Achse der Bräunerstraße (Dr.-Nr. 13 und 11) bis zur Stallburggasse, die Achse der Stallburggasse (Dr.-Nr. 3 und 1) bis zur Dorotheergasse und die Achse der Dorotheergasse (Dr.-Nr. 13 bis 1) bis zum Graben.

Im Osten: Die Achse des Grabens (Dr.-Nr. 10) von der Dorotheergasse bis zur Spiegelgasse, die Achse der Spiegelgasse (Dr.-Nr. 2 bis 6) bis zur Göttergasse, die Achse der Göttergasse (Dr.-Nr. 1), die Achse der Seilergasse (Dr.-Nr. 12) bis zum Neuen Markt, die Achse des Neuen Marktes (Dr.-Nr. 16 bis 8), der Schwangasse (Dr.-Nr. 1), der Johannesgasse (gerade Orientierungsnummern), der Seilerstätte (Dr.-Nr. 23 bis 30), der Schwarzenbergstraße (gerade Orientierungsnummern) und die Längsachse des Schwarzenbergplatzes (Dr.-Nr. 6, 5 und 4) bis zur Achse der Lothringerstraße.

Im Süden: Die Achse der Lothringerstraße (Dr.-Nr. 5 bis 1), die Südfront des Karlsplatzes (Dr.-Nr. 6 bis 1) und die Friedrichsstraße (Dr.-Nr. 2 bis 12 bis Bezirksgrenze).

VIII. Pfarre zur heil. Elisabeth, „Im Deutschen Haus“.

Zur Jurisdiktion der Pfarre St. Elisabeth „Im Deutschen Haus“ Singerstraße (Dr.-Nr. 7) gehören:

1. Alle Ordensmitglieder mit ihrer Dienerschaft;
2. Alle Ordensangehörigen mit ihren Familienangehörigen und Dienstknechten, wenn sie „intra septa Communian“ wohnen.

Alle übrigen in diesem Hause wohnenden Personen gehören zur Pfarre St. Stephan.

IX. Griechisch-katholische Pfarre zur heil. Barbara.

Die griechisch-katholische Pfarre zur heil. Barbara (Postgasse Nr. 8) ist die Zentral-Pfarre für die außerhalb der galizischen Diözesen wohnenden unierten Griechen der diesseitigen Reichshälfte.

Im Nachhange zu diesem Erlasse hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1907 Z. XVII 564, aus Anlaß der Auflassung der Pfarre Am Hof und der obigen Neuerteilung der Pfarren im I. Wiener Gemeindebezirke als Aufsichtsbehörde über die im Erzherzogtume Österreich unter der Enns geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen folgende Verfügungen getroffen:

1. Die von der ab 1. Jänner 1908 aufgelassenen Pfarre zu den neun Chören der Engel Am Hof bisher geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen sind spätestens am 1. Jänner 1908 an die Stadtpfarre zu St. Peter im I. Wiener Gemeindebezirke zu übergeben und von letzterer Pfarre in Aufbewahrung zu nehmen.

Die Übergabe und Übernahme dieser Matrizen hat mittels eines Verzeichnisses vor sich zu gehen, von welchem das Original bei der Stadtpfarre zu St. Peter zu hinterlegen und je eine beglaubigte Abschrift der Kirchen-Direktion Am Hof, dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariate in Wien, der k. k. Statthalterei und dem Wiener Magistrat (Abteilung XXII) zu übermitteln ist.

2. Die sub 1 bezeichneten Matrizen der aufgelassenen Pfarre Am Hof sind derart abzuschließen, daß alle im bisherigen Sprengel dieser Pfarre bis inklusive 31. Dezember 1907, 12 Uhr Mitternacht sich ereignenden Matrifälle (Geburten, Eheschließungen, Todesfälle) jedensfalls und unbedingt noch in den Matrizen der Pfarre Am Hof zu matrifizieren sind. Dies hat daher auch dann zu geschehen, wenn die tatsächliche Verzeichnung des einen oder des anderen der in Rede stehenden Matrifälle erst nach dem 31. Dezember 1907 effektiv möglich, beziehungsweise durchführbar sein sollte.

3. Zur Erteilung von Matrifenauskünften und zur Ausfertigung von Matrifenauszügen und Scheinen über in den Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen der aufgelassenen Pfarre Am Hof matrifizierte Ständesäfte (Geburten, Ehen, Todesfälle) ist nach dem 31. Dezember 1907 ausschließlich das Stadtpfarramt zu St. Peter in Wien zuständig, welche sich insoweit, also in der Zeit vom 1. Jänner 1908 bis spätestens 31. Jänner 1908) mit der Kirchen-Direktion Am Hof in das geeignete Einvernehmen zu setzen haben wird.

4. jene Pfarren, welche durch die Statthaltereiverfügung vom 25. Dezember 1907, III 1505/2, eine teilweise Änderung ihres Sprengels erfahren, haben die bis inklusive 31. Dezember 1907 12 Uhr mitternachts in den abzutrennenden Gebietsteilen sich ereignenden Matrifälle ebenfalls in der sub 2 vorgezeichneten Weise in ihre Matrizen einzutragen.

Nach dem 31. Dezember 1907 haben diese Pfarren ihre Matrizen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften wie bisher, jedoch nunmehr für den ab 1. Jänner 1908 ihnen zugewiesenen Pfarrensprengel fortzuführen.

5. Matrizen oder staatliche Ständesamtsbindungen, welche bei einem der sub 4 bezeichneten Pfarrämter oder bei der Pfarre „Am Hof“ vor dem 1. Jänner 1908 anhängig geworden sind, von diesem aber bis zum 1. Jänner 1908 nicht zu Ende geführt wurden, sind nach dem 31. Dezember 1908 von dem nach der neuen Pfarrensprengelteilung territorial zuständigen Pfarramte weiter, beziehungsweise zu Ende zu führen, zu welchem Behufe dem letzteren Pfarramte die bezüglichen Amtsschriften und Behelfe ehestens zu übermitteln sind.

12.

Errichtung der Hauptzollamts-Expositur Südbahn in Wien.

Rundmachung des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1908, betreffend die Errichtung der Expositur Südbahn des Hauptzollamtes in Wien (R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1908):

In Wien, Favoritenplatz, ist eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes Wien errichtet worden, welche die Bezeichnung „Hauptzollamts-Expositur Südbahn“ führt und ihre Tätigkeit begonnen hat.

Diese Expositur hat im allgemeinen die Verzollungsbefugnisse des Hauptzollamtes Wien, hinsichtlich der Waren der Tarifklassen XXII bis XXVI jedoch nur die Befugnisse eines Hauptzollamtes II. Klasse und ist ferner zur Anwendung des abgekürzten Anfrageverfahrens im Eisenbahnverkehr befugt.

13.

Verleihung des Friedenspreises der Nobel-Stiftung pro 1907.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1908, Z. V-24/2 (W. Abt. XXII 292 08):

Laut der vom Komitee der Nobel-Stiftung des norwegischen Parlamentes unterm 2. Dezember 1907 an das k. k. Ministerium des Innern geleiteten Rundmachung sind für die Verteilung des Friedenspreises dieser Stiftung im Jahre 1908 folgende Bestimmungen maßgebend:

Um bei der am 10. Dezember 1908 erfolgenden Verteilung des Friedenspreises der Nobel-Stiftung in Betracht gezogen zu werden, müssen die Bewerber dem Nobel-Komitee des norwegischen Parlamentes durch eine hierzu berufene Person vor dem 1. Februar 1908 in Vorschlag gebracht werden.

Zur Erstattung dieses Vorschlages sind berufen:

1. Die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder des Nobel-Komitees des norwegischen Parlamentes und die Beiräte des norwegischen Nobel-Institutes;

2. die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften und der Regierungen der verschiedenen Staaten, wie auch die Mitglieder der interparlamentarischen Union;

3. die Mitglieder des ständigen Schiedsgerichtshofes in Haag;

4. die Kommissionsmitglieder des ständigen internationalen Friedens-Bureau;

5. die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Institutes für internationales Recht;

6. die Universitäts-Professoren für Rechtswissenschaft und für Staatswissenschaft, für Geschichte und Philosophie;

7. jene Personen, welche den Friedenspreis der Nobel-Stiftung erhalten haben.

Der Friedenspreis der Nobel-Stiftung kann auch einem Institute oder einer Gesellschaft zuerkannt werden.

Gemäß Artikel 8 des Begründungsstatutes der Nobel-Stiftung muß jeder Vorschlag mit Gründen versehen und mit jenen Schriften und Dokumenten, auf welche er sich stützt, belegt werden.

Gemäß Artikel 3 dürfen nur solche Schriften zum Wettbewerbe zugelassen werden, welche im Druck veröffentlicht worden sind.

Weitere Auskünfte können von den zur Antragstellung berufenen Personen beim Komitee Nobel des norwegischen Parlamentes, Drammensvei 19, Christiania eingeholt werden.

Hievon werden zufolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 31. Dezember 1907, Z. 44461, alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, die möglichste Verbreitung dieser Publikation zu veranlassen.

14.

Donauhochwässer oder Eisgang. — Vorkehrungen für Wien.

Verzeichnis der in Gemäßheit des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, Z. VI-151/6, L.-G.-Bl. Nr. 13, für die Periode 1907/1908 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien. (St.-Z. VI, 92, 41):

A. Vom Statthalter ernannt.

Vorsitzender:

Dr. Hans v. Friebeis, k. k. Statthalterei-Vize-Präsident, IV., Große Neugasse 8.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Oskar Ritter v. Keller, k. k. Statthalterei-Rat, III., Sophienbrückengasse 39.

Mitglieder:

Franz Ritter v. Krenn, k. k. Baurat, III., Barichgasse 26.

Johann Marešch, k. k. Statthalterei-Ober-Ingenieur, IX., Tendlergasse 11.

Siegmond Reissner, k. k. Statthalterei-Ingenieur, XVIII., Pöhlensdorferstraße 72.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium.

Friedrich v. Fischer, k. k. Baurat, III., Reissnerstraße 35.

Stellvertreter: Franz Hölzlhuber, k. k. Ober-Ingenieur, XIII., Flößersteig 286.

C. Vom k. u. k. Korps-Kommando.

Adolf Urbarz, k. u. k. Oberstleutnant des Geniestabes, VII., Breitegasse 7.

Stellvertreter: Julius Hruschka, k. u. k. Militär-Bau-Ingenieur, VIII., Wickenburggasse 10.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission.

Rudolf Hälter, k. k. Baurat, XIII., Pinzerstraße 369.

(Über Ersuchen ist auch Herr k. k. Ober-Baurat und Strombau-Direktor Gustav Bozděch, II., Valeriestraße 48, von den jeweiligen Sitzungen des Zentral-Komitees zu verständigen.)

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion.

Karl Hansel, k. k. Baurat, XVIII., Anton Frankgasse 6.

Stellvertreter: Karl Anibas, k. k. Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion.

Otto Marinovich, k. k. Polizeirat, XVIII., Schindlergasse 23.

Stellvertreter: Dr. Karl Klenert, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XIII., Jenuhgasse 1.

Ferdinand Freiherr Gorup v. Besanec, k. k. Ober-Polizeirat und Zentral-Inspektor der k. k. Sicherheitswache, I., Walfischgasse 15.

Stellvertreter: Tobias Anger, k. k. Polizeirat, IV., Schönbrunnerstraße 46.

Viktor Ricles, k. k. Polizei-Kommissär, IX., Liechtensteinstraße 135 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien.

Wenzel Oppenberger, Stadtrat, II., Kleine Sperlgasse 1 a.

Anton Nagler Gemeinderat, III., Rennweg 59.

Georg Grundler, Gemeinderat, IX., Röggergasse 16.

Dr. Emil Schwarz, Magistratsrat, XVII., Scheidstraße 53.

Stellvertreter: Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 102.

Franz Berger, k. k. Ober-Baurat, Stadtbau-Direktor, VII., Schottenfeldgasse 37.

Adolf Bauer, Marktamts-Direktor, IX., Augasse 3 a.

II Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

15.

Regelung der Bezüge der städtischen Diurnisten und Kanzlisten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 14. Jänner 1908, M. D. 3922/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1/08):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 7. Jänner 1908 zur Zahl 15694/07 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der 1. und der 2. Absatz des § 11 des Diurnisten- und Kanzlisten-Normales (Gemeinderats-Beschluß vom 21. März 1902, Z. 14738,01) wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Die Bezüge der Diurnisten und Kanzlisten werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Diurnisten ein Taggeld von 3 K; nach einem in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahre ein Taggeld von 3 K 30 h.

2. Für die Kanzlisten II. Klasse ein Monatsbezug von 110 K; nach drei in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 125 K.

3. Für die Kanzlisten I. Klasse ein Monatsbezug von 130 K;

a) nach fünf in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 140 K;

b) nach zehn in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 150 K;

c) nach 15 in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 160 K.

Außerdem erhalten die Kanzlisten I. Klasse einen Mietzinsbeitrag von 300 K jährlich; nach zehn in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren einen solchen von 400 K und nach 15 in dieser Eigenschaft zugebrachten Dienstjahren einen solchen von 500 K.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1908 in Kraft, der Bezug des neuystemiferten Mietzinsbeitrages beginnt jedoch erst am 1. Februar 1908.

Die Anweisung der neuen Tagelder, beziehungsweise der neuen Monatsbezüge für die Diurnisten und Kanzlisten II. Klasse erfolgt von amtswegen, die Zuerkennung der Höchstbezüge der Kanzlisten I. Klasse jedoch nur über Ansuchen.

Stadtrat:

16.

Änderung der Ansätze der städtischen Preistarife Nr. IX und LIII.

Das Schiedsgericht für die Ansätze des städtischen Preistarifes für kurrente Arbeiten und Lieferungen hat in seiner Sitzung vom 26. November 1907 mit Stimmeneinheit nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Tarifposten 27 bis 31 (Schläuche) des städtischen Preistarifes Nr. LIII „Wsch- und Rettungsrequisiten“ werden im Hinblick auf die im Jahre 1907 eingetretene Erhöhung der Preise für Gummi, Flachs- und Hanfgarne um 15 Prozent ihrer Ansätze erhöht.

2. Der Tarif Nr. IX „Kupferschmiedearbeiten“ wird mit Rücksicht auf den Rückgang des Kupferpreises um 15 Prozent seiner Ansätze herabgesetzt.

Diese Änderungen treten vom 1. Jänner 1908 an in Kraft.

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 19. Dezember 1907, Pr.-Z. 16901, diese Beschlüsse des Schiedsgerichtes genehmigt. (M.-Abt. XXII, 3521/07.)

Magistrat:

17.

Behandlung der Militärtaxangelegenheiten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 24. Dezember 1907, M. D. 4396/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters finde ich anlässlich des Inkrafttretens der Militärarznovelle vom 10. Februar 1907 R.-G.-Bl. 30 folgende Anordnungen zu treffen:

Die Militärarznovellen wurden bisher hinsichtlich der außerhalb Wiens wohnhaften einheimischen Personen zuerst beim mag. Bezirksamte für den I. Bezirk, dann nach dessen Übersiedlung in das Alte Rathaus beim mag. Bezirksamte für den VIII. Bezirk geführt.

Die Zuweisung der Militärarznovellen hinsichtlich dieser Personen an ein mag. Bezirksamt geschah deshalb, weil die Bemessung nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch Bemessungs-Kommissionen erfolgte, die nur bei den mag. Bezirksämtern zusammentraten.

Da nach der Militärarznovelle die Bemessung der Militärarzne nicht mehr durch eine Kommission, sondern durch die politische Behörde auf Grund der Steuervorschreibung vorzunehmen ist, hat von nun an die Bemessung der außerhalb Wiens wohnhaften einheimischen Personen der Magistrats-Abteilung XVI zuzufallen, und zwar hat die Behandlung der Akten durch die Militärarzn-Abteilung des Konstriptionsamtes und die Widierung durch die Magistrats-Abteilung XVI zu erfolgen.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird daher folgendermaßen ergänzt: Bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XVI (Seite 55) ist einzufügen: „Militärarznebemessung für außerhalb Wiens wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen.“ Bei Aufzählung der Agenden der Konstriptionsamts-Abteilung für Militärarzneangelegenheiten (Seite 117) ist einzufügen: „Behandlung der Bemessungsakten für außerhalb Wiens wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen.“

Im Sinne des h. ä. Erlasses vom 10. Dezember 1901 ad R. D. 2546 00 haben alle Ausfertigungen dieser Konstriptionsamts-Abteilung an Gemeinden, politische und Militärbehörden die Unterschrift des Vorstandes der Magistrats-Abteilung XVI oder seines Stellvertreters zu tragen, und zwar mit den Worten: „Für den Magistrats-Direktor: R. N. Magistratsrat (Sekretär).“

Gleichzeitig wird angeordnet, daß die Konstriptions-Abteilung für Militärarzneangelegenheiten ein selbständiges Einreichungs-Protokoll (Einlaufstelle und Eingangsbuch, ein selbständiges Expedient und eine selbständige Registratur zu führen hat, wie dies auch bei der Konstriptionsamts-Abteilung für die Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft auf Grund des h. ä. Erlasses vom 6. August 1873 R. D. 334 der Fall ist.

Diese Anordnungen haben am 1. Jänner 1908 in Kraft zu treten.

18.

Einschränkung der Bestellung neuer Möbel für Amtszwecke.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Bosselt vom 27. Dezember 1907, Nr. Abt. XXII 3263,07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Bei der Beratung des Hauptvoranschlages für das Jahr 1908 wurde im Magistrats-Gremium darauf hingewiesen, daß die für die Reparatur und Erneuerung der Amtseinrichtung unter Ausgabe Rubrik IV 2a und b vom Stadtbauamte präliminierten Beträge, und zwar von 30.000 K für das neue Rathaus und von 20.000 K für die auswärtigen Amtsolalitäten außerordentlich hoch sind; das Magistrats-Gremium hat daher diese Ansätze auf 20.000, beziehungsweise 15.000 K herabgesetzt.

Der Herr Vorstand der Magistrats-Abteilung XXII hat hiezu bemerkt, daß die Ansätze für diese Auslagen alljährlich wesentlich überschritten werden, so daß rege mäßig Zuschußkredite erwirkt werden müssen.

Zur Begründung dieses hohen Erfordernisses und der nachträglichen Überschreitungen wurde gleichzeitig angeführt, daß solche Bestellungen von Amtsmöbeln bei der gegenwärtig üblichen Art der Anschaffung sich größtenteils der Kontrolle des Vorstandes der Magistrats-Abteilung XXII entziehen, weil sie erst nach erfolgter Anschaffung, also zu einer Zeit zu seiner Kenntnis gelangen, wo eine Verhinderung nicht mehr möglich ist.

Ich lege es allen Herren Amtsvorstehern nahe, neue Amtsmöbel nur im Falle unbedingter Notwendigkeit anzuschaffen; jedenfalls ist aber mit der Hinausgabe des Bestellscheines für neue Amtsmöbel an den städtischen Kontrahenten so lange zuzuwarten, bis die Anschaffung seitens des Vorstandes der Magistrats-Abteilung XXII genehmigt worden ist.

Auf Reparaturen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

19.

Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der Zentral-Sparkassa der Gemeinde Wien.

Gesetz vom 1. Dezember 1907, mit welchem der Stadt Wien die Bewilligung zur Übernahme der Haftung für die Verbindlich-

keiten der Zentral-Sparkassa der Gemeinde Wien erteilt wird. (R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 155):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Stadt Wien wird ermächtigt, mit ihrem ganzen Vermögen die Haftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der von ihr errichteten Zentral-Sparkassa zu übernehmen.

§ 2.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 und 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1907.

Nr. 276. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, betreffend die zu Militärheiratskautionen gewidmeten Effekten der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 277. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1907, betreffend die Einlösung von Partialhypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser Schuld auf den Betrag von 57,324,905 K.

Nr. 278. Gesetz vom 30. Dezember 1907, womit der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung und das Additional-Übereinkommen zu dem Übereinkommen in Betreff der Vertragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu Lasten der allgemeinen Staatsschuld genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Nr. 279. Gesetz vom 30. Dezember 1907, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone wegen Änderung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 63, ermächtigt wird.

Nr. 280. Gesetz vom 30. Dezember 1907 über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 281. Gesetz vom 30. Dezember 1907, betreffend die Herstellung normalspuriger Eisenbahnen von Rudolfswert über Mötting an die Landesgrenze in der Richtung gegen Karlstadt mit Abzweigung nach Tschernembl und von Knin an die Landesgrenze in der Richtung gegen Pribudic auf Staatskosten.

Nr. 282. Verordnung der Minister des Ackerbaues und des Handels vom 31. Dezember 1907, mit welcher Vorschriften über den Viehverkehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone erlassen werden.

Nr. 283. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1907, betreffend die Einstellung des Bezuges von Limitofalz aus der k. k. Salzniederlage in Hallein.

Nr. 284. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1907, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinzugsbezirken Pardubitz und Böhmisches Brod.

Nr. 285. Gesetz vom 28. Dezember 1907, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1908, dann die Verfassung des Zentral-Rechnungsabchlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1907.

Nr. 286. Gesetz vom 30. Dezember 1907, wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nr. 287. Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1907, betreffend die Auflösung des Landtages von Tirol.

Nr. 288. Gesetz vom 30. Dezember 1907, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1908 provisorisch zu regeln und die Brüsseler Zuckerrate vom 2. August und vom 19. Dezember 1907 der Ratifikation zuzuführen.

1908.

Nr. 1. Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Österreich unter der Enns.

Nr. 2. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 16. Dezember 1907, betreffend den Beitritt der städtischen Steuerkasse in Graz zum Anweisungsverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Nr. 3. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1907, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabenpost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung der Dekanate der Diözese St. Pölten festgesetzt, beziehungsweise geregelt wird.

Nr. 4. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Jänner 1908, wegen Durchführung der Bestimmungen, betreffend die Einhebung einer Gebühr für den im Überweisungsverfahren verwendeten Zucker.

Nr. 5. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. November 1907, womit die Einreichung der Gemeinde Borgo in die achte Klasse des Militärärztlichen verlaublich wird.

Nr. 6. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1907, betreffend die Ermächtigung der königlich ungarischen Hauptzollämter in Budapest und Pozsony (Preßburg) zur Verzollung von Garnen der Tarifnummern 23 und 24.

Nr. 7. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1908, betreffend die Errichtung der Expositur Südbahn des Hauptzollamtes in Wien.*)

Nr. 8. Konzessionsurkunde vom 3. Jänner 1908 für die Lokalbahn von Friedland nach Bilsa.

B. Landesgesetzblatt.

1907.

Nr. 155. Gesetz vom 1. Dezember 1907, mit welchem der Stadt Wien die Bewilligung zur Übernahme der Haftung für die Verbindlichkeiten der Zentral-Sparkassa der Gemeinde Wien erteilt wird.*)

Nr. 156. Gesetz vom 10. Dezember 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, womit Bestimmungen über die Ruhebezüge der Gemeindefürsorge und über die Versorgungsgenüsse für deren Witwen und Waisen getroffen werden.

Nr. 157. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1907, Z. XVI b-1426/7, betreffend die der Gemeinde Pyrawarth erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 158. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1907, Z. XVI b-1449/4, betreffend die der Gemeinde Zellernsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 159. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1907, Z. XVI b-1452/4, betreffend die der Gemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1907, Z. XVI b 1450/4, betreffend die der Gemeinde Kornenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1907, Z. XVI b 1451/5, betreffend die der Gemeinde Böslau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 162. Gesetz vom 20. November 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

Nr. 163. Gesetz vom 20. November 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Nr. 164. Gesetz vom 5. Dezember 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Erhöhung des Nominalanlagekapitals bei den Lokalbahn Freiland—Türnitz, Neunkirchen—Willendorf, Siebenbrunn—Leopoldsdorf—Engelhartstetten—Orth, Auersthal—Dobersmannsdorf, Ruprechtshofen—Gresten, Key—Drosendorf.

Nr. 165. Gesetz vom 14. Dezember 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Anschaffung von Fahrzeugmitteln für die schmalspurigen niederösterreichischen Landesbahnen.

Nr. 166. Gesetz vom 14. Dezember 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Errichtung eines Landes-Elektrizitätswerkes zum Zwecke des elektrischen Betriebes auf der Niederösterreichisch-styrischen Alpenbahn.

Nr. 167. Gesetz vom 14. Dezember 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Elektrifizierung des Bahnbetriebes auf der Niederösterreichisch-styrischen Alpenbahn.

Nr. 168. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 24. Dezember 1907, Z. 6297-II, mit welcher § 1 der hieramtlichen Verordnung vom 3. Juni 1905, Z. 247-3-II, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 101, betreffend die Geschäftsordnung der k. k. Bezirksschulräte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, ausgenommen jene der Städte mit eigenem Gemeindefatrat, abgeändert wird.

Nr. 169. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1907, Z. V-5059, mit welcher eine teilweise Abänderung der Amtskleidung für die Beamten des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes und seiner sämtlichen Zweiganstalten in Wien verlaublich wird.

Nr. 170. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1907, Z. XVI b-1448/4, betreffend die der Gemeinde Spitz an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1908 bis 1910.

Nr. 171. Gesetz vom 30. November 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nr. 172. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 24. Dezember 1907, Z. 52463, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Befreiung einiger gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen von der Beitragspflicht für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nr. 173. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 24. Dezember 1907, Z. 52463, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Voranschläge der Fortbildungsschulfonds und die Einhebung der Beiträge zu letzteren.